

Evangelische Schulgemeinschaft Erzgebirge



e.V. - gemeinnütziger Trägerverein

Evangelische Schulgemeinschaft Erzgebirge
Straße der Freundschaft 11, 09456 Annaberg-Buchholz

Name: Matthias Opp
(Geschäftsführer)
Telefon: 03733 50677 50
Telefax: 03733 50677 51
E-Mail: matthias.opp@ege-annaberg.de
Internet: www.ege-annaberg.de

An den Haushalts- und Finanzausschuss des
Sächsischen Landtages

Annaberg-Buchholz, den 22.09.2026

Ergänzende Stellungnahme zur Anhörung am 24.09.2026 zum Haushaltsbegleitgesetz 2027/28; hier: Artikel 8: Änderung des Gesetzes über die Schulen in Freier Trägerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

sämtliche die Änderungen des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft sind abzulehnen, da das SMK bis heute der vom eigens beauftragten Gutachten und dem Verfassungsgerichtshof im Urteil vom 15. November 2013 geforderten Prüfung der Verfassungsgemäßheit nicht nachgekommen ist.

Wahlfreiheit angemessen Rechnung tragendes Modell gestufter Ausgleichsbeträge verwirklicht werden.

cc) Von der gesonderten Regelung eines Ausgleichsanspruchs nach Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf im vorstehenden Sinne kann im Übrigen abgesehen werden, soweit die laufend zu zahlenden Zuschüsse nach den begründbaren Annahmen des Gesetzgebers (vgl. Buchst. a Doppelbuchst. ee) so hoch sind, dass die Ersatzschulen die Genehmigungsanforderungen der Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf auch ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern dauerhaft erfüllen können.

dd) Der Gesetzgeber ist schließlich durch Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf grundsätz-
Abbildung 1: Sächsisches Verfassungsgericht im Urteil vom 15. November 2013 Vf.25-II-12, C I 3. b. cc.

Da es aktuell lediglich in Teilbereichen der beruflichen Bildung einen Ausgleichsanspruch gibt, müssen die Schülerausgabensätze für einen zulässigen, dauerhaften Betrieb auskömmlich sein. Für die Lehrergehälter gibt es als Zulassungsvoraussetzung eine Vergleichbarkeit von 80% zum öffentlichen Dienst. Damit erfüllt zumindest jede Finanzierung unter 80% nicht den Verfassungsanspruch. Begründbare Annahmen seitens des SMK sind nicht veröffentlicht. Das SMK stellt in der Begründung die geplante Kürzung lediglich als geringfügig dar: Rechnerisch betrage sie nur 3 Prozent des Schülerausgabensatzes. Entscheidend ist jedoch nicht die Höhe der Kürzung, sondern die tatsächliche Ausgangsbasis und das daraus folgende Ergebnis.

Bildung erwerben – Gemeinschaft leben – Persönlichkeit entwickeln – Verantwortung übernehmen – Gott vertrauen

Evangelische Schulgemeinschaft Erzgebirge
e.V. - gemeinnütziger Trägerverein
Geschäftsführer: Matthias Opp

Evangelische Schulgemeinschaft Erzgebirge
- staatlich anerkanntes Gymnasium -
Schulleiterin: Rosi Schmidt-Löschner

Anschrift Geschäftsstelle / Sekretariat:
Straße der Freundschaft 11
09456 Annaberg-Buchholz

Vorstand §26 BGB:
• Dirk Trommer (Vors.) • Leonore Brand
• Lars Böttcher (stv. Vors.) • Susi Göbel

Evangelische Schulgemeinschaft Erzgebirge
- staatlich anerkannte Oberschule -
Schulleiterin: Rosi Schmidt-Löschner

St.-Nr. 217/141/05776, Ust-Idnr.: DE405202371
Vereinsitz: Annaberg-Buchholz
Vereinsregister: VR4623, Amtsgericht Chemnitz

Von einer Vollkostenerstattung freier Schulen kann keine Rede sein. Bereits bei den Personalkosten werden gesetzliche Sollklassenstärken zugrunde gelegt, obwohl die Klassen tatsächlich häufig nur zu 80 bis 94 Prozent ausgelastet sind. Damit werden faktisch lediglich 72 bis 85 Prozent der Personalkosten erstattet. Gegenargumente wie die Versorgung des ländlichen Raumes oder fehlende Kostenbeteiligung am Unterrichtsausfall überzeugen nicht. Weder gibt es freie Schulen nur in Ballungsräumen, noch kann ein zahlungswirksamer Anteil des Unterrichtsausfalls um die 4 Prozent eine Rechtfertigung für die Reduzierung um 20% bieten. Zur Abschaffung des Faktors 0,9 rät bereits das Gutachten von Moyses und Partner 2019. Geändert wurde seither nichts.

Auch bei den Sachkosten bestehen erhebliche Lücken. Ministeriale Aufgaben wie Personalplanung und -gewinnung, ebenso wie Gemein- und Overheadkosten des LaSuB, werden nicht berücksichtigt.

Offenkundigster Zuordnungsfehler liegt im Ausschluss der Kosten für Ministeriale Beamte vgl. u.a. Berechnung der Sachausgaben Blatt Epl 05 Land 2023 Zeile 5 in der Zuordnung als politische Führung. Diese sei mit den Tätigkeiten freier Schulen nicht vergleichbar. Da freie Schulen oftmals ein spezielles Konzept auch übergreifend verfolgen und unterstützen (z.B. Montessori-Sachsen, Montessori-Deutschland) bzw. politisch zusammengeschlossen agieren müssen (LAG-SFS etc.), ist dieses Argument bereits nicht nachvollziehbar. Wesentlich klarer wird es aber in den faktischen Aufgaben. So sind im Organigramm des Kultusministeriums die Referate 22 Personalbedarfsplanung, Statistik, Schulnetzplanung und 23 Lehrpersonal angesiedelt. Ausweislich der rudimentär zu findenden Organigramme der LaSuB wird deutlich, dass die ministerialen Referate 22 und 23 als einzige für strategische Personalplanung und -gewinnung verantwortlich sind. Beiden Aufgaben kann sich keine freie Schule entziehen. Ähnlich wird es mit Referat 32 Digitalisierung Schulen und Unterricht, Medienbildung sich verhalten. Der Zentrale Einkauf von KI-Systemen (KAI), Lernsax etc. wird hier verwaltet und in der Entwicklung betreut. Vergleichbaren Tätigkeiten kann sich zumindest keine weiterführende allgemeinbildende freie Schule entziehen. Ein völliges Ignorieren der ministerialen Kosten unter dem Deckmantel der politischen Betätigung ist sachfremd.

Raumkosten, Lohnbuchhaltung, Personalvertretung und weitere Verwaltungskosten fehlen vielfach. Das war übrigens 2015 schonmal deutlich besser, damals wurden die Gemein- und Overheadkosten der sächsischen Bildungsagentur über die Zuschlagssätze aus der VwV Kostenfestlegung einbezogen.

Gemeinsamen Arbeitsgruppe des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus mit Interessenvertretern der freien Schulträger entwickelt. Eine Ausnahme davon stellen allein die berücksichtigten Verwaltungsausgaben der Sächsischen Bildungsagentur dar, die anhand der eingesetzten Vollzeitäquivalente und der Kostenpauschalen der VwV Kostenfestsetzung berechnet werden. Die so ermittelten Sachausgaben werden entsprechend den Personalausgabenzuschüssen anhand des Klassenrichtwertes bereinigt (Auslastungsfaktor)

Abbildung 2: Drucksache 6/1246, Begründung Seite 22 Abs. 4

Anlage 2a
(zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 2 und 3)

5% Overhead auf. erfasst $\rightarrow$ 10% Verwaltungskosten

erfasst

nicht erfasst !

Laufbahngruppe/ Einstiegsstufe (LG/E)	Personalkosten						Sachkosten				
	durchschnittliche jährliche Dienstbezüge in EUR	Versorgungs- zuschlag in EUR	Beihilfen in EUR	sonstige Personal- nebenkosten (4,1 % aus Spalte 2)	Zuschlag für Hilfspersonal in EUR	sonstige Personal- gemeinkosten (15 % aus Spalte 2 bis 6) in EUR	Summe der Spalte 2 bis 7 in EUR	Personal- kostensatz je Arbeitsstunde in EUR	Raumkosten- satz je Arbeitsstunde in EUR	Kosten für sonstigen sächlichen Verwaltungs- aufwand je Arbeitsstunde in EUR	Stundensatz für den Verwaltungs- aufwand in EUR
LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	35.554,97	12.924,23	1.950,00	1.457,75		7.783,04	59.670,00	36,74	1,29	6,58	44,61
LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	44.221,78	16.074,62	1.950,00	1.813,09	3.561,73	10.143,18	77.764,41	47,88	1,29	6,58	55,75
LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	55.563,97	20.658,68	1.950,00	2.278,12	3.561,73	12.601,88	96.614,38	59,49	1,29	6,58	67,36
LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)	79.057,23	31.543,83	1.950,00	3.241,35	3.561,73	17.903,12	137.257,26	84,52	1,29	6,58	92,39

Abbildung 3: VwV Kostenfestsetzung, Anlage 2a; kommentiert durch Matthias Opp

Warum man die sonstigen Personalgemeinkosten und den Raumkostensatz nicht auf alle staatlichen Personalkosten ausweitet ist un schlüssig.

Insoweit wäre ein Personalgemeinkostenzuschlag von mindestens 10% und ein Raumzuschlag i.H.v. ca. 0,7% auf die Bezüge nach Zeilen 225 bis 233 der Sachkostentabelle des Landes in Höhe von 41.088.276,60 € mit 4.396.445,60 € bzw. ca. 8% der LaSuB-Anteile das Mindeste. Der Gemeinkostenzuschlag der VwV ist allerdings recht lange ungeprüft, Anteile der Overheadkosten fehlen und auch die Raumkostenermittlung ist ebenso veraltet. Ein Zuschlag in Höhe von 20-25% könnte bei einer aktuellen Ermittlung durchaus ein realistisches Ergebnis darstellen. Dieser prozentuale Ansatz ist aufgrund des systematischen Defizits allen staatlichen Kosten aufzuerlegen.

In allen Sachkosten wird ein Auslastungsfaktor für die Klassen angewendet. Grundsätzlich fußt dieser auf der Denkweise, dass Kosten an sich oft klassenbezogen sind, aber in Schülersatz pro Schüler umzurechnen sind. Die Klassen sind in Schulen öffentlicher Trägerschaft nicht im gesetzlichen Soll gefüllt. Und so wird ein Auslastungsfaktor im Verhältnis zwischen der tatsächlichen und der geforderten Klassenstärke gebildet. Dieser pauschale Ansatz ist inhaltlich nur bedingt nachvollziehbar, da bei Weitem nicht alle Sachkosten sich auf Klassen beziehen, sondern viele auf die Schülerzahlen direkt oder in Mischform:

1. Staatliche Ausgaben

Wieso sich staatliche Ausgaben auf Klassenstärken beziehen sollten, bleibt fraglich. Zwar mag grundsätzlich sich der Lehrbedarf auf Klassen beziehen, allerdings sollte sich der Verwaltungsaufwand der LaSuB's nur anteilig auf Lehrerzahlen beziehen. Mancher Aufwand ist grundsätzlicher Natur, einiger auch schulbezogen. Letztlich wird aber der größte Anteil der Arbeit sich auf konkrete Probleme beziehen, welcher damit schülerproportional ist und eben nicht klassenproportional.

2. Lehr- und Lernmittel

Hier ist die Anwendung des Faktor kaum begründbar. Z.b. wird eine Kommune die Schulbücher in Klassensätzen kaufen, welche dem Bedarf der nächsten Jahre entspricht. Wird also eine Klassengröße von aktuell 16 vorhanden sein und künftig auf allenfalls 20 ansteigen, wird die Kommune dennoch keine 25 oder gar 30 Bücher kaufen, für einen Fall mit dem diese gar nicht rechnet, bloß weil dieser theoretisch möglich wäre. Faktisch gibt es bei Lehr- und Lernmittel zwar stets eine gewisse Reserve, welche aber auch freie Schulen vorhalten müssen. Einen Klassenbezug gibt es indes nicht.

3. Remanenz und unterschiedliche Zeiträume

Jeder Bezug auf die Kosten wird mit aktuelleren Auslastungszahlen gerechnet, als die verrechneten Kosten. Dadurch entstehen insbesondere bei sich stark verändernden Klassenstärken enorme Hebeleffekte, welche kaum mehr ein realistische Zahlen liefern dürften. Da dies Schülerzahlen insgesamt sinken, dürfte der Hebel langfristig stark zur Senkung der Ausgabesätze führen.

4. Unterhaltungskosten

Unterhaltungskosten auf Klassen zu beziehen ist nur teilweise realistisch. Zwar muss ein Raum vorgeheizt werden, egal, ob dieser mit 18 oder mit 28 Schülern genutzt wird. Der Heizaufwand während der Nutzung verhält sich hingegen umgekehrt proportional zur Auslastung, da jeder Schüler etwa 120 Watt Heizleistung selbst mitbringt. Ob das Licht über leeren Tischen eingeschaltet wird, ist bereits fragwürdig, über Bewegungsmelder geschaltete Lichtbedarfe sind klar Schülerbezogen. Strombedarfe für Lehrküche, Werkraum und Computerkabinette sind ebenso Schülerbezogen. Gereinigt werden muss ein Raum zwar vollständig, aber bei geringerer Auslastung von deutlich weniger Schmutz. Auch Reparatur- und Erhaltungsaufwand wird mit weniger Schülern pro Klasse für den Klassenraum sinken. Brandmeldewartung wird Raumbezogen, Türwartung und Elektroprüfung aber anteilig – wenn auch nicht proportional – mit der Auslastung sinken. Ein vollständiger Klassenbezug wie eingerechnet ist nicht nachvollziehbar.

5. Ausstattung

In der Vorhaltung mag ein Klassenbezug zumindest kurzfristig nachvollziehbar sein, langfristig wird kein Schulträger 15 Doppeltische in Räume stellen, in denen absehbar nie mehr als 20 Schüler sein werden. Erhaltungs- und Reparaturaufwand ist unzweifelhaft schülerbezogen. Eine Tafel wird hingegen stets klassenbezogen sein. Ein vollständiger Klassenbezug wie eingerechnet ist nicht nachvollziehbar.

6. Verwaltungskosten

Auch hier ist ein Klassenbezug kaum erklärbar. Der Arbeitsaufwand im Schulsekretariat wird nicht kaum durch Klassen, sondern meist sehr direkt durch Schüler verursacht. Stellenumfang und -bewertung der Mittelverwalter in Gemeinde oder Landratsamt wird bereits tariflich mit der Verantwortung für die Mittel gemessen. Diese sind wie beschrieben nur zu einem sehr geringen Teil klassenbezogen.

7. Investitionskosten

Bei den Investitionskosten ist ein Klassenbezug vollständig nachvollziehbar, da die baulichen Gegebenheiten durch die Schulbaurichtlinie auf Größen definiert werden, welche sich pro Klassenzimmer und Nebenräume entsprechend der theoretisch maximalen Auslastung bezieht.

8. Unfallkasse

Die Unfallkasse bezieht sich auf die Unfallversicherung von Lehrkräften. Da der Lehrerberuf klassenbezogen ist, ist eine Abstellen auf den Auslastungsfaktor nachvollziehbar.

Der Auslastungsfaktor ist damit im Bereich der kommunalen Investitionen und der Unfallkasse vollständig, im Bereich der Sachausgaben von Land und Kommunen allenfalls zu einem Drittel argu-

mentierbar. Am Auslastungsfaktor übte bereits das Gutachten von Moyses und Partner 2019 deutliche Kritik. Geändert wurde seither nichts.

Noch deutlich absurder wird die Vorstellung einer Vollkostenrechnung bei den kommunalen Sachkosten. Diese wurde lange Jahr über die Jahresrechnungsstatistik erfasst. Zweck der Statistik ist die Erfassung und die Vergleichbarkeit staatlicher Gesamtausgaben bundesweit. Diesen erfüllt die Statistik zuverlässig. Produktbezogene Vollkostenrechnung war nie Sinn dieser Statistik. Das kann und will die Statistik nicht leisten. Etwas befremdlich erscheint damit auch die Bewertung im Gutachten von Moyses und Partner 2019, kurz: Der Apfel ist gut als Birne zu gebrauchen, weil er eine besonders guter Apfel ist.

Nur weil eine Statistik ein Sache gut kann, ist diese noch lange nicht für andere Zwecke nutzbar. 2015 war das übrigens offenkundig noch allen klar, da wurden die gebäudebezogenen Schülerausgabensatz ermittelt. Was passiert, wenn man das heute noch so tun würde, kann Ihnen der Erzgebirgskreis zeigen, der seine Gebäudeverwaltung in einen Eigenbetrieb gefasst hat.

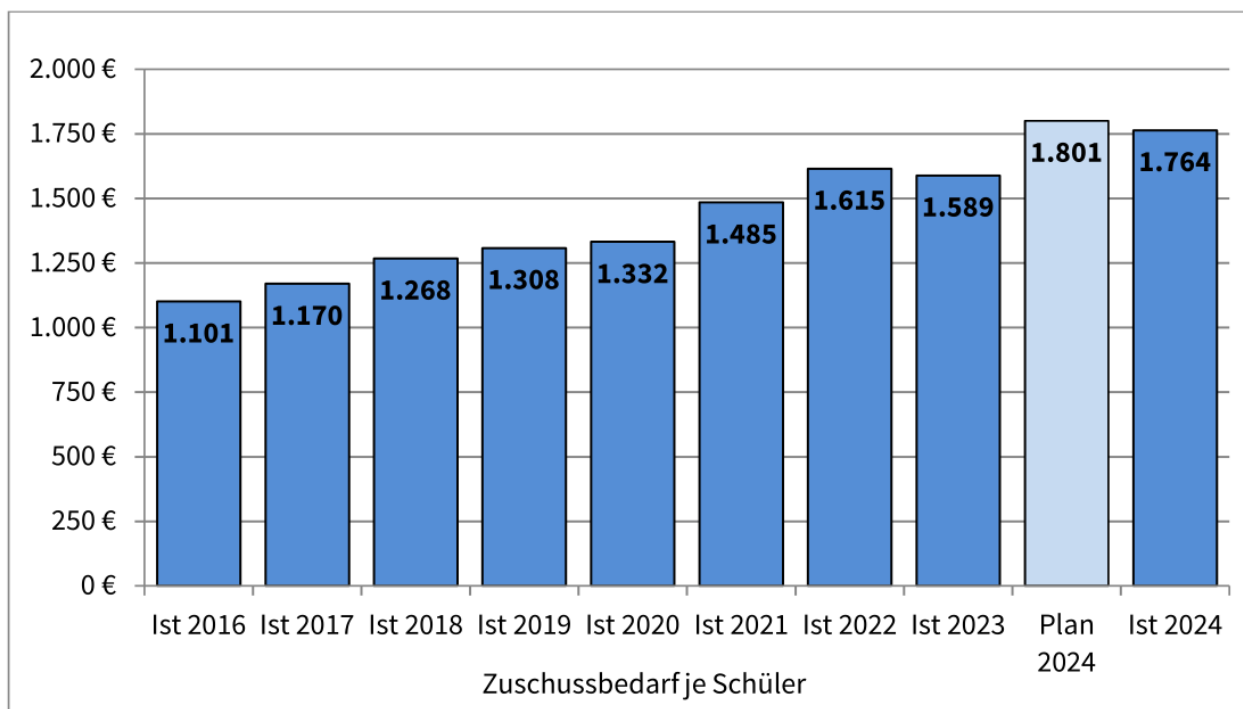


Abbildung 4: Jahresabschluss des Erzgebirgskreises 2024, Seite 66

Dazu hier aus dem Jahresabschluss 2024 folgende Grafik. Und dazu die Werte mit den eingerechneten Durchschnittswerten für Sachsen.

Tabelle1

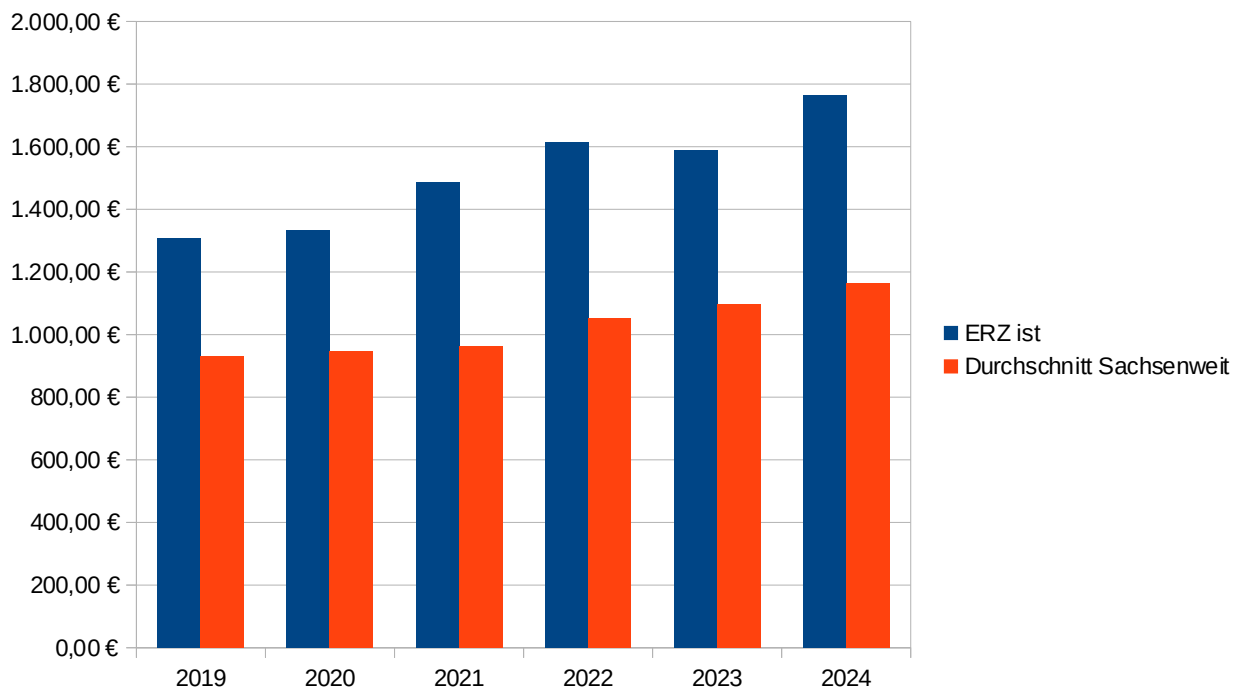


Abbildung 5: Eigener Vergleich zum Jahresabschluss 2024 des Erzgebirgskreises mit den Zahlen aus der Berechnung Sachausgaben 2022 bis 2025

Die Differenz beträgt 600€ bzw 1/3 und ist damit immer noch zu gering, da nachfolgend erklärte systematische Fehlerfassung noch nicht eingerechnet ist.

Ab dem Berichtsjahr 2025 werden die doppelischen Werte verwendet. Endlich eine Vollkostenrechnung? Weit gefehlt. Gymnasien finden sich zum Beispiel im Kommunalen Produkt 2171. Diese steht entsprechend Anlage 1 der VwV Kommunalen Haushaltssystematik neben Produktbereichen wie z.B. 11 Innere Verwaltung, 42 Sportförderung und 61 Allgemeine Finanzwirtschaft. Eine Aufrechnung kann damit nur über innere Verrechnung erfolgen. Diese ist aber systembedingt sehr aufwändig und damit unverhältnismäßig. Eine Pflicht zur Vollkostenrechnung enthält die Sächs-KomHVO indes gerade nicht. Diese Vollkostenrechnung einzuführen würde nach vorsichtiger Schätzung mit einem Mehraufwand von etwa 1,6 VZÄ je 10 Mio. Haushaltsvolumen einhergehen. In der Wirtschaft erfolgt deshalb Vollkostenrechnung stets mit Zuschlagskalkulation.

Zu Glauben, sobald ein Mitarbeiter der Kämmerei Rechnungen für Schulbücher bezahlt, schreibt er die dafür benötigte Zeit auf und rechnet sie im Produkt 2171 ab, ist naiv. Und bitte, verstehen Sie das nicht als Kritik an den Kommunen. Weder haben die Kommunen diese Systematik erfunden, noch ist es realistisch und sinnvoll, jeder Arbeit in der Kommune Trennschaft den Produkten zuzuordnen. Wie ein Bürgermeister mir mal sagte: "Vom Wiegen wird die Sau nicht fett." Eine Vergleichbarkeit der kommunalen Produkte mit den Kosten der freien Schulträger ist auf so primitive Weise aber nicht gegeben. Drei Beispiele: Der Lohn der Schulsekretärin ist erfasst, ihre Lohnrechnung nicht. Der Verwaltungsmitarbeiter im Rathaus ist vielleicht noch anteilig erfasst, sein Vorgesetzter, sein Büroraum, sein Computer sicherlich nicht. Und ob die Kosten für die Turnhalle überhaupt erfasst werden oder im Produktbereich Sportförderung untergehen ist von Kommune zu Kommune sehr durchwachsen.

Zwar mag das ein oder andere Detail hier durch die interne Leistungsverrechnung oder die Bildung von näher an der Vollkostenrechnung angesetzten Regie- oder Eigenbetrieben für die ein oder andere Kommune recht vollständig erfasst sein, überwiegend dürfte dies aber bereits durch die Kosten einer detaillierten Erfassung nicht der Fall sein, was anhand einiger griffiger Beispiele gezeigt

werden kann. Bezugsgrundlage ist hier der Jahresabschlusses 2023 der Landeshauptstadt Dresden und dessen Produkt Gymnasium:

1. Leitungsoverhead Schulverwaltung Landeshauptstadt Dresden

Der direkt zuordenbare Geschäftsbereich 2 Bildung, Jugend und Sport hat eine Bereichsleitung. Ausweislich des Jahresabschlusses 2023 der Landeshauptstadt Dresden auf den Seiten 165 und 166 des ersten Bandes verursachte diese ordentliche Aufwendungen in Höhe von 8.088.839,71€ also etwa 1,3% der Gesamtkosten des Geschäftsbereiches. Erträge aus interner Leistungsverrechnung sind nicht verzeichnet, sodass diese nicht auf die Produkte im Einzelnen umgelegt worden sind. Für die Aufwendungen den Bereich der Gymnasien in Höhe von 37.603.007,98€ im Produkt 10.100.21.7.1.01 bedeutet dies nicht verrechneten Kosten von anteilig 490.649,09€. Bei den 17.627 Gymnasiasten in Dresden des Schuljahres 24/25 ergibt das pro Schüler 27,84€.

2. Haupt- und Personalamt Landeshauptstadt Dresden

Ausweislich des Jahresabschlusses 2023 der Landeshauptstadt Dresden auf den Seiten 361 und 362 des ersten Bandes verursachte die Personalverwaltung ordentliche Aufwendungen in Höhe von 54.557.504,67€ von denen lediglich 8.428.797,60€ über die interne Leistungsverrechnung den eigentlichen Produkten zugeordnet wurde. Welche Aufwendungen nicht direkt anderen Produkten zuordenbar sein sollen, erschließt sich nicht. Folglich müssten Auch die verbleibenden 46.128.707,07 € den auf die Personalkosten anderer Produkte zugeordnet werden. Auf die Gesamtkosten von 2.299.484.241,77 € sind dies 2,01% und im Produkt Gymnasium somit weitere 754.333,56 €. Bei den 17.627 Gymnasiasten in Dresden des Schuljahres 24/25 ergibt das pro Kopf 42,79€.

3. Geschäftsbereich Oberbürgermeister ohne Steuern, Beteiligungen, Stadtbezirksämter und Ortschaften

Von Leitung bis zur Finanzverwaltung dient dieser Bereich anteilig auch der Schulträgerschaft. Ausweislich des Jahresabschlusses 2023 der Landeshauptstadt Dresden auf den Seiten 31/32 abzüglich Steuern aus Seiten 42/43, Beteiligungen aus Seiten 64-73 und Stadtbezirksämter und Ortschaften aus Seiten 118/119 des ersten Bandes verursachte der GB ordentliche Aufwendungen in Höhe von 100.515.344,93 €. Auf die Gesamtkosten von 2.299.484.241,77 € sind dies 4,37% und im Produkt Gymnasium somit weitere 1.643.707,42 €. Bei den 17.627 Gymnasiasten in Dresden des Schuljahres 24/25 ergibt das pro Schüler 93,25€. Eine Vergleichbarkeit mag hier im Detail in Frage gestellt werden, aber letztlich muss klar sein, dass keine freie Schule grundsätzlich ohne Geschäftsführung, Vorstand oder vergleichbares, Finanzbuchhaltung, Rechnungsprüfung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit etc. auskommen dürfte.

4. Rechtsamt

Auch das Rechtsamt wird für Schulen tätig, denke man an Klageverfahren wegen Haftung oder Datenschutz, Abwehren von unberechtigten Abmahnungsansprüchen oder Streitigkeiten mit Dienstleistern oder Handwerkern. Hier würden nach gleicher Systematik 117.414,98 € auf Gymnasien entfallen, was pro Schüler 6,66€ bedeuten würden.

5. Vergabestelle

Die Vergabestelle wird ebenso tätig werden, um z.B. bei Bauleistungen oder der Ausschreibungen von Schülerendgeräten zu unterstützen. Klar abgrenzbar ist diese im Jahresabschluss aber nicht.

6. kleinteilige Unterstützung

Ämter für Denkmalschutz, Bauaufsicht, Brand- und Kathasrophenschutz, Stadtplanung und Mobilität, Gesundheit und Prävention, Jugendamt, Soziales, Mitarbeitervertretungen und Beauftragte bis hin zum Umweltamt werden auch gewisse Unterstützungsleistungen erbringen und sei es nur, dass man sich innerhalb einer Behörde leichter Abstimmen kann, wie z.B. die Sozialleistung Bildung und Teilhabe effizienter abzurechnen sind. Diese Leistungen sind aber sicher nicht im Verhältnis zu Ausgaben zu sehen und damit in ihrem Wert kaum bestimmbar. Unerheblich sind diese allerdings nicht, denke man insbesondere an die Zuzahlungen kleinerer Städte- und Kommunen zu ÖPNV-Linien, welche mitunter direkt zum Erhalt von Schulstandorten eingesetzt werden, aber dem Produkt Bürgermeister oder dem SG Mobilität zugeordnet sind.

In Summe ergeben sich allein in den Punkten 1-4 fehlende 170,54€ noch ganz ohne Hochrechnung über den Verbraucherpreisindex, Overheadgemeinkosten indirekte Zuwendungen durch Gebührengestaltung öffentlicher Einrichtungen etc. Da die Fehlerquellen nicht in einer Falscherfassung der Stadtverwaltung begründet sind, sondern systemisch sich aus Produkt- und Kostenrahmen der VwV kommunale Haushaltssystematik ergeben, dürften diese sich in anderer Höhe, aber grundsätzlich über alle sächsischen Kommunen erstrecken. Es macht wenig Sinn, den Detailgrad für die Erfassung, interne Leistungsverrechnung etc. zu erhöhen, der Aufwand die Verhältnismäßigkeit sprengt. Sinnvoll wäre aus unserer Sicht, den kommunalen Kosten einen Gemeinkostenzuschlag im Rahmen der o.g. 20-39,5% aufzuerlegen. Das Dresdner Beispiel zeigt, dass aufgrund der nachweisbaren 170,54€ an den in die Berechnung eingegangenen 1.096,03€ für 2023 einen Anteil von 15,6% bedeuten würden. Wohlgermerkt nur der nachweisbar fehlenden Kosten.

Die Kommunen wissen durch ihre eigenen Kostenkalkulationen auf Grundlage der Kosten eines Arbeitsplatzes Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) sehr genau mit Gemeinkostenzuschlägen zu rechnen. Die KGSt ermittelt diese übrigens gerade neu, da die letzten Zuschlagssätze aus 1985 stammen¹, 15-20% betragen und der Bund diese für sich zuletzt bei bis zu 39,5% ermittelt hat. 39,5%.²

Dazu kommen noch wirklich Fehlerfassungen, vor allem bei Sporthallen, Reinigungs- wie Hausmeisterleistungen und Winterdienst. Eine Sporthalle kostet pro Sportstunde zwischen 20 und 70€. Bei 2-3 Stunden pro Woche ergibt das pro Schüler zwischen 62 und 372 €. Ebenso gibt es nicht zahlungswirksame Kostenersparnisse der Kommunen, z.B. durch unterschiedlichen Kostensätzen für Schwimmunterricht für öffentliche und freie Schulträger.

In einer kleinteiligen Fehlerrechnung ergibt sich durch die genannten Fehler eine realistische Vergütung von bestenfalls 81% und schlimmstenfalls 64% durch die Schülerausgabesätze. Die Kürzung geht also bestenfalls von 81% auf 78%. Bereits mit den bestenfalls 78% kommt man unter die Verfassungsforderung, wonach wie oben genannt die Finanzierung mindestens 80% betragen muss. Noch deutlicher wird dies bei der Wartefristfinanzierung, die keine 50% mehr erreichen kann. Die beabsichtigten Änderungen sind damit Verfassungswidrig.

Gruß und Segen



Matthias Opp